

Deputation und um zu einem gemeinsamen Votum zu kommen, so wurde in dem § 136 auf die Dispensationsbefugniß der Regierung hingewiesen. Ich bin selber Derjenige gewesen, der den Schwerpunkt auf diese Dispensationsbefugniß der Regierung legte, weil ich nicht in so weitgehender Weise, wie der Herr Abg. Bönisch, das Dispensationsbefugniß der Regierung für beschränkt halte, sondern weil ich glaube, daß in allen solchen Fällen, wo die Vertreter der Gemeinde ihrerseits bei der Regierung beantragen, daß sie von einer Beschränkung der Gesetzgebung zu Gunsten ihrer Autonomie befreit werden, die Dispensation unbedenklich eintreten kann und weil auch die Erfahrung lehrt, daß die Verwaltung ohne einige Dispensationsbefugniß der Regierung nicht immer mit gutem Erfolge geschehen kann. Diese Aussicht auf die Dispensation hat die Deputation bewogen, zu einer gänzlichen Ablehnung der Petition zu kommen, während man andererseits recht gut eingesehen hat, daß der § 30 der revidirten Städteordnung und die betreffende Vorschrift der Landgemeindeordnung eine Härte für die Gemeinden enthält. Wenn aber heute der Herr Minister erklärt hat, daß er die Dispensationsbefugniß in solchen Fällen auch gebrauchen wolle, wo nach Lage der Sache es angezeigt sei, das Privilegium des § 30 fallen zu lassen, so glaube ich, kann die Kammer auch ihrer Deputation beistimmen. Sollte aber die Kammer glauben, daß man die Petition zur Erwägung überweisen sollte, so glaube ich nicht, daß die Mitglieder der Deputation sich durch einen solchen Beschluß besonders gekränkt fühlen würden.

Insofern der Herr Abg. Kirbach die Bevorzugung der Beamten für eine grundlose hält, so stehe ich nicht auf ein und demselben Boden mit ihm; denn der einzelne Gewerbetreibende, der in einer Stadt zu einer Steuer herangezogen wird, wird jedenfalls den Aufenthalt dort freiwillig gewählt haben, freiwillig, weil er dort seine Nahrung findet und sein Geschäft betreiben kann; der Beamte aber wird ohne seinen Willen von der Regierung vielleicht aus einer sehr leicht besteuerten Gemeinde verjagt und dieser Umstand ist es, der in verschiedenen Gesetzgebungen zur Folge gehabt hat, daß die Communalbesteuerung der Beamten einigermaßen anders beurtheilt wird und geordnet ist, als die Communalbesteuerung Derjenigen, die freiwillig ihren Wohnsitz in der Stadt aufschlagen. Ich gebe gern zu, daß dieser Gesichtspunkt bloß insoweit trifft, als es sich um Staatsbeamte handelt, die von der Regierung von einem Ort nach dem anderen gesetzt werden können, und daß diese Erwägungen nicht einschlagen, wo es sich um städtische Beamte handelt. Ich meinestheils vertrete nun den Deputationsbeschluß bloß dahin, daß wir in der Deputation alle die Gründe, die gegen den Paragraphen sprechen, recht wohl erwogen haben; aber geglaubt haben, daß bei der

jetzigen Lage der Sache die Dispensationsbefugniß der Regierung genügt, um etwaige Härten und Unbequemlichkeiten auszugleichen; daß aber die gesetzmäßige Aufhebung von § 30 und der entsprechenden Bestimmung der revidirten Landgemeindeordnung es nothwendig machen würde, eine sehr große Menge Regulative im Lande neu zu ordnen, und daß es jetzt nicht gerathen erschiene, diese neue Bewegung in die Gemeinden des Landes hineinzutragen.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Ich würde mir nicht erlaubt haben, Ihre Zeit noch in Anspruch zu nehmen, umsoweniger, als meine Stimmittel mir nicht erlauben, laut zu sprechen, wenn nicht in dem Berichte Bezug genommen wäre auf ein Votum, welches ich selbst abgegeben habe bei Berathung der Gemeindeordnungen. Ich muß nun erklären, daß ich allerdings auf demselben Standpunkte stehe, den ich vor sieben Jahren eingenommen habe, und insofern hat die heutige Debatte mich im Allgemeinen mit Befriedigung erfüllt; sie giebt mir eine Art Genugthuung für Dasjenige, was ich damals gesagt habe. In der Sache selbst will ich mir bloß eine Bemerkung noch gestatten. Einverstanden bin ich mit dem Antrag des Deputationsberichtes insofern nicht, als auf Seite 3 gesagt wird, daß die Schätzung nach dem Einkommensteuergesetze zum Theil auf ganz anderen Principien beruht, als die Schätzung für Communalanlagen. Ich lasse zunächst dahingestellt, ob dies in einzelnen Gemeinden der Fall ist; es steht aber auch fest, daß in sehr vielen oder wenigstens in einer nicht unbedeutenden Anzahl Gemeinden des Landes gegenwärtig man der Communalbesteuerung einfach die Einschätzung für die Staatseinkommensteuer zu Grunde legt. Dies ist geschehen in Leipzig, es ist geschehen in derjenigen Gemeinde, die ich zu vertreten die Ehre habe, und meines Wissens auch noch in einer ganzen Anzahl anderer Gemeinden. Hier liegt nun allerdings der eigenthümliche Fall vor, daß ein und dieselbe Abschätzung benutzt wird und daß sie doch bei Vertheilung der Gemeindeanlagen anders, als bei der Staatseinkommensteuer, auf Grund des § 30 der revidirten Städteordnung, beziehentlich des § 23 der Landgemeindeordnung in Anwendung kommen.

Wenn ich gleichwohl mich gegenwärtig nicht ohne Weiteres auf den Standpunkt des Herrn Abg. Kirbach stellen möchte, sondern wünsche, daß man nicht weiter gehen möge, als soweit, wie der Herr Abg. Sieboth es vorgeschlagen hat, so leiten mich zwei Gründe. Der eine ist derjenige, den der Herr Staatsminister angeführt hat, daß gerade in unserem Nachbarstaate Preußen in Bezug der Beamten eine ganz besondere Gesetzgebung für das Gebiet der Communalbesteuerung besteht und daß man weiter diese Grundsätze bekanntlich auszudehnen